

erster Qualität, sondern überhaupt kein mittleres Kaufmannsgut war, so erscheint der Wandelungsanspruch der Beklagten als begründet, und muß die Klage auf Zahlung des Kaufpreises schon aus diesem Grunde abgewiesen werden. Unter diesen Umständen braucht auf die Einrede, daß die gelieferte Waare nicht winterhart sei, nicht eingetreten und somit auch nicht untersucht zu werden, ob die erst am 12. Oktober bezüglich dieses Mangels erhobene Rüge verspätet, oder aber, weil es sich um einen bei übungs-gemäßer Untersuchung nicht erkennbaren Mangel gehandelt habe, rechtzeitig angebracht worden sei.

5. Was die Nebenforderungen der Klage anbetrifft, so fallen dieselben mit der Abweisung der Hauptforderung ohne weiters als unbegründet dahin.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen und das Urteil des Obergerichts des Kantons Schaffhausen in allen Teilen bestätigt.

93. Urteil vom 13. Juni 1896 in Sachen Meier gegen Erben Jäggi.

A. Durch Urteil vom 9. April 1896 hat das Obergericht des Kantons Solothurn erkannt: Beklagtschaft ist nicht gehalten, der Klägerin 3000 Fr. oder eventuell 2210 Fr. nebst Zins zu 5% seit 4. Oktober 1894 zu bezahlen.

B. Gegen dieses Urteil hat die Klägerin die Berufung an das Bundesgericht erklärt, mit dem Antrag: Die beklagte Partei sei zu verurteilen, der Klägerin 3000 Fr. nebst Zins à 5% seit 4. Oktober 1894 zu bezahlen.

In seiner Antwort zur Berufungsschrift beantragt der Anwalt der Beklagten, die Berufung als unbegründet abzuweisen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Am 7. Februar 1893 schloß Oskar Meier in Derendingen, der Vater der Klägerin, mit der Lebensversicherungsgesellschaft

l'Urbaine in Paris, durch Vermittlung des Unteragenten derselben, Jean Jäggi, Schlosser in Recherswyl, einen Lebensversicherungsvertrag ab, wonach letztere gegen Bezahlung einer jährlichen Prämie von 226 Fr. sich verpflichtete, beim Ableben des Meier an dessen Ehefrau, E. Meier geb. Hiltbrunner die Summe von 10,000 Fr. zu bezahlen. Am 9. Mai 1894 kam, nachdem Oskar Meier inzwischen erkrankt war, zwischen der Versicherungsgesellschaft und den Eheleuten Meier ein Vertrag zu stande, wonach erstere an Oskar Meier die Summe von 5000 Fr. bezahlte, und dagegen der Versicherungsvertrag aufgehoben wurde. Als Grund dieser Übereinkunft ist in derselben angegeben, daß die Gesellschaft in die Gültigkeit des Vertrages Zweifel gesetzt habe. Von diesen 5000 Fr. erhielten die Ehefrau Meier 2000 Fr. und Jean Jäggi, welcher unbestrittenermaßen die beiden Prämien aus seinem Gelde bezahlt hatte, 3000 Fr. Am 6. Juli 1894 starb Oskar Meier, und es wurde sein Nachlaß von der Klägerin, als einzigem Kinde und Erben, angetreten. Letztere forderte nun mit Klage vom 9. Februar 1895 von Jean Jäggi, resp. da derselbe inzwischen verstorben ist, von seinen Erben die erwähnten 3000 Fr. zurück, weil die Zahlung ohne Grund, bzw. ohne einen rechtlich zu schützenden Grund erfolgt sei, eventuell, falls eine Schenkung angenommen würde, dieselbe den Pflichtteil im Betrage von 2210 Fr. verleihe. Die Beklagtschaft trug auf Abweisung der Klage an, indem sie sich darauf berief, daß die Zahlung der 3000 Fr. auf ein zwischen Oskar Meier und Jean Jäggi mündlich getroffenes Übereinkommen hin erfolgt sei, folgenden Inhalts: Die Versicherungssumme solle auf 10,000 Fr. gestellt werden; Jäggi habe vorläufig die Prämien zu bezahlen; für den Fall, als die Versicherungssumme fällig werde, solle Jäggi zu Händen seiner Frau und seiner drei Kinder je 2000 Fr., zusammen also 8000 Fr. erhalten, Frau Meier und ihr Kind zusammen 2000 Fr.; die Versicherungspolice bleibe einstweilen bis zur Ausrechnung im Besitze des Beklagten. In Folge dieser Übereinkunft habe Jäggi die beiden ersten Prämien für den Versicherungsnehmer O. Meier an die Urbaine bezahlt und dann auch die 3000 Fr. von ihm erhalten, obgleich ihm eigentlich 4000 Fr. gehört hätten. Frau Meier habe ihn zum Zwecke des Ausbe-

zahlens der 3000 Fr. holen lassen mit der Aufforderung, er solle kommen, wenn er Geld wolle. Die Klägerin bestritt den Abschluß der behaupteten Übereinkunft, eventuell die Rechtsbeständigkeit derselben, gestützt auf Art. 17 D.-R., indem sie behauptete: Die zweimalige Prämienzahlung des Jean Jäggi mit 452 Fr. stehe in keinem Verhältnis zu den ihm daraus erwachsenen Vorteilen, ein solch' wucherisches Geschäft, bestehend in Ausnützung der Mittellosigkeit des Meier, widerspreche den guten Sitten. Ein solcher Vertrag sei aber auch eine Spekulation auf den Tod eines Andern. Jäggi habe ein Interesse am Tod des Meier gehabt und durch den behaupteten Vertrag auf den Tod desselben spekuliert, was ebenfalls den guten Sitten widerspreche. Ein Vertrag, wodurch ein Versicherter mit einer Gesellschaft eine Versicherung auf fremdes Leben abschliesse, ohne ein Interesse am Fortleben der Person zu haben, werde in der Gesetzgebung als Spielvertrag oder gegen die guten Sitten gehend, behandelt.

2. In der Berufungsschrift hat die Klägerin den Standpunkt daß das angefochtene Geschäft eine pflichtwidrige Schenkung enthalte, nicht mehr festgehalten, sondern ihre Berufung ausschließlich darauf gestützt, daß das von den Beklagten behauptete, und vom Obergericht als erwiesen angenommene Übereinkommen unsittlich und daher nichtig sei, Beklagte also die zurückgeforderten 3000 Fr. ohne rechtmäßigen Grund empfangen haben, und daher gemäß Art. 70 ff., speziell Art. 72 D.-R. zur Rückerstattung verpflichtet seien. Übrigens wäre die Entscheidung der Vorinstanz, soweit sie die Anfechtung wegen pflichtwidriger Schenkung betrifft, der Überprüfung des Bundesgerichtes entzogen, da es sich hierbei um eine lediglich nach kantonalem Rechte zu beurteilende Frage handelt.

3. Ebenso fällt für das Bundesgericht die Frage außer Betracht, ob das Geschäft den Charakter eines wucherlichen trage und demselben aus diesem Grunde der Rechtsschutz zu versagen sei, indem, wie das Bundesgericht in Sachen Sawinsky gegen Schneebeli (Amtl. Slg. der bundesger. Entsch. XX, S. 1087 Erw. 6) ausgesprochen hat, diese Frage ebenfalls lediglich nach kantonalem Rechte zu beurteilen, und daher der bezügliche Entscheidung des kantonalen Gerichtes für das Bundesgericht verbindlich

bezw. mit dem Rechtsmittel der Berufung nicht anfechtbar ist. Im gleichen Urteile ist auch ausgeführt, daß aus dem eidgenössischen Obligationenrecht ein Anfechtungsgrund wegen auffälligen Mißverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung nicht herzuleiten sei, indem das Obligationenrecht den Grundsatz der Vertragsfreiheit aufstelle, und es ist zur Widerlegung der gegenteiligen Behauptung der Berufungsklägerin einfach auf das genannte Urteil zu verweisen. Übrigens hat die Vorinstanz richtig bemerkt, daß bei Abschluß des streitigen Übereinkommens keineswegs vorausgesehen werden konnte, in welchem Verhältnis schließlich die beiden Leistungen zu einander stehen werden, da der Zeitpunkt des Todes des D. Meier ungewiß war, und Jäggi, sofern er nicht das Erlöschen des Versicherungsvertrages resp. dessen Reduktion riskieren wollte, die Prämien so lange bezahlen mußte, als Meier sie nicht selbst entrichtete, wozu derselbe unbestrittenermaßen sowohl beim Abschluß des Versicherungsvertrages als auch bis zu seinem Tode nicht im Stande war.

4. Soweit dagegen die Klage darauf beruht, daß das genannte Übereinkommen aus dem Grunde der Gültigkeit ermangle, weil es eine unsittliche Spekulation auf den Tod des D. Meier enthalte, so hat Klägerin sowohl in ihren Rechtschriften vor den kantonalen Instanzen, als in der Berufungsschrift unterlassen, sich darüber auszusprechen, inwiefern Beklagte aus dem Vermögen der Klägerin bereichert seien, während nach Art. 70 D.-R. nur derjenige zur Rückforderungsklage wegen ungerechtfertigter Bereicherung legitimiert ist, auf dessen Kosten Jemand eine Bereicherung ohne rechtmäßigen Grund empfangen hat. Ohne Zweifel ist nun aber der Empfang der streitigen 3000 Fr. auf Seite der Beklagten nicht die Folge der Übereinkunft vom Februar 1893, sondern davon gewesen, daß D. Meier in Gemäßheit dieser Übereinkunft einen Versicherungsvertrag mit der Urbaine abgeschlossen hat. Allerdings ist in der Police lediglich die Ehefrau Meier als diejenige Person bezeichnet, an welche die Versicherungssumme beim Ableben des D. Meier entrichtet werden solle. Allein es herrscht unter den Parteien kein Streit mehr, und wird auch durch den Vorgang vom 9. Mai 1894 bestätigt, daß nach der Vereinbarung zwischen D. Meier und Jäggi aus dem mit der

Urbaine abgeschlossenen Versicherungsvertrage nicht die Ehefrau Meier allein, sondern auch Jäggi zu dem oben genannten Vertrage berechtigt sein sollte, und daß die Police deswegen dem Jäggi übergeben wurde. Daß die Police bei der Abmachung vom 9. Mai 1894 im Besitze des D. Meier war, ändert hieran nichts, indem, wie von den Beklagten behauptet, und klägerischerseits nicht bestritten worden ist, Meier und Jäggi sich vorher über diese Abmachung verständigt hatten, und die Police mit dieser Abmachung wertlos wurde. Ist aber die Annahme richtig, daß der Versicherungsvertrag gemäß und im Sinne der Übereinkunft vom Februar 1893 abgeschlossen worden sei, so liegt eine unrechtmäßige Bereicherung der Beklagten nur insofern vor, als der Versicherungsvertrag unsittlich und daher nichtig gewesen ist. Ist dies nicht der Fall, so ist nicht einzusehen, warum das Übereinkommen vom Februar 1893 unsittlich und Beklagte durch Empfang der erhaltenen 3000 Fr. unrechtmäßig bereichert sein sollten. Ist aber der Versicherungsvertrag unsittlich und daher ungültig gewesen, so sind Beklagte nicht auf Kosten der Klägerin, sondern auf Kosten der Versicherungsgesellschaft bereichert, und ist deshalb Klägerin zu der Rückforderungsklage gar nicht legitimiert. Vielmehr ist klar, daß lediglich die Versicherungsgesellschaft die Verbindlichkeit des Versicherungsvertrages, bezw. die Bezahlung der Versicherungssumme hätte ablehnen können, möglicherweise auch wenn sie erst später den wahren Sachverhalt in Erfahrung brachte, die bereits bezahlte Abfindungssumme hätte zurückfordern können. Dagegen ist keine Rede davon, daß die Klägerin die Ungültigkeit des Versicherungsvertrages gegenüber den Beklagten geltend machen könnte, um die Vorteile aus dem Versicherungsvertrag für sich allein einzuheimsen. Ein solches Recht hätte ihr auch gegenüber der Versicherungsgesellschaft nicht zugestanden. Die Annahme wäre unbegründet, daß bei ganzer oder teilweiser Ungültigkeit des Versicherungsvertrages wegen Mangels eines versicherbaren Interesses des Jäggi die ganze Versicherungssumme der Ehefrau Meier oder der Klägerin als Rechtsnachfolgerin des D. Meier zugekommen wäre. Würde also der Versicherungsvertrag vom 7. Februar 1893, sei es ganz, sei es, soweit die Versicherungssumme dem Jäggi zukommen sollte, als ungültig angesehen werden, so wären Beklagte durch den Empfang der 3000 Fr.

nicht auf Kosten der Klägerin, sondern aus dem Vermögen der Versicherungsgesellschaft bereichert, und daher nur diese zur Rückforderungsklage wegen ungerechtfertigter Bereicherung legitimiert. Allerdings scheint die Gesellschaft, wie beide Parteien angeben, Zweifel in die Gültigkeit des Versicherungsvertrages gehabt zu haben und deshalb der Vertrag vom 9. Mai 1894, durch welchen die Versicherung gegen Bezahlung einer Abfindungssumme von 5000 Fr. aufgehoben wurde, abgeschlossen worden zu sein. Aus welchem Grunde die Urbaine die Gültigkeit der Versicherung bezweifelte, ist aus den Akten nicht ersichtlich, übrigens auch deswegen in casu unerheblich, weil, wie beide Parteien übereinstimmend erklären, dieser Zweifel sich nicht auf die zwischen Meier und Jäggi getroffene Übereinkunft stützte. Der Generalagent der Versicherungsgesellschaft hat denn auch bei seiner Einnahme als Zeuge erklärt, daß er von jenem Übereinkommen nichts gewußt habe, sonst wäre die Summe von 5000 Fr. nicht bezahlt worden. Auch der Vertreter der Versicherungsgesellschaft hat sich somit ausdrücklich auf den Standpunkt gestellt, daß diese wegen jenes Übereinkommens zur Ablehnung der Vertragsverbindlichkeit und der Zahlung der Versicherungssumme berechtigt gewesen wäre. Wenn Klägerin in der Berufungsschrift behauptet, es habe sich bei dem genannten Übereinkommen nicht darum gehandelt, dem D. Meier die Versicherung zu ermöglichen, sondern vielmehr dem Jäggi einen Vorteil zuzuwenden, so steht diese Behauptung mit ihrem Verhalten vor den kantonalen Gerichten im Widerspruch und wird auch sonst durch die Akten nicht unterstützt. In der That geht denn auch die Vorinstanz davon aus, es sei der Beweis dafür, daß Jäggi sich nicht durch das Bestreben, dem Meier den Abschluß einer Versicherung zu ermöglichen, sondern durch eine Spekulation auf den Tod Meiers habe leiten lassen, nicht erbracht.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen, und daher das Urteil des Obergerichtes des Kantons Solothurn vom 9. April 1896 in allen Teilen bestätigt.